

Der Oberbergische Kreis

und

die Gemeinde Marienheide

schließen folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die

Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

durch die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises

gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW

Präambel

Die Gemeinde Marienheide hat nach § 1 Abs. 2 des Kommunalen Finanzmanagementgesetzes zu Beginn des Haushaltsjahres 2007 damit begonnen alle Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Nach § 102 der Gemeindeordnung NRW (GO) wird bei der Gemeinde Marienheide die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wahrgenommen. Der Rat der Gemeinde Marienheide hat in seiner Sitzung am beschlossen, sich für die Rechnungsprüfung im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises zu bedienen.

§ 1

Übertragung der Aufgaben; Aufgabenumfang

1. Die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises führt für die Gemeinde Marienheide die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO durch.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2008 kann die Rechnungsprüfung des Kreises die Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO vollständig oder für einzelne Aufgabengebiete_wahrnehmen, sofern der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Marienheide dies beschließt. Nur bei einer vollständigen Übertragung der Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 8 GO abgegeben.

3. Die Festlegung, ob eine vollständige Prüfung des Jahresabschlusses oder welche konkreten Aufgabengebiete beauftragt werden, ist jeweils jährlich vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Marienheide festzulegen
4. Die Beauftragung weiterer Prüfungsgebiete im Sinne des § 103 GO NW kann in Anwendung des Abs. 3 erfolgen.
5. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises unmittelbar dem Rat der Gemeinde Marienheide unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO).

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

1. Sitz der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises ist Gummersbach.
2. Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 jeweils eingesetzt werden.
3. Die Prüferinnen / Prüfer der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Gemeinde Marienheide stellt der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
5. Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises oder bei der Gemeinde Marienheide.

§ 3

Verschwiegenheit

1. Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Marienheide, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenerstattung und Abrechnung

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 erfolgt auf der Basis des Angebotes vom 07.12.2010 zu einem Festpreis.
2. Sofern danach die Prüfung weiterer Jahresabschlüsse erfolgen soll, ist hierüber im Vorfeld ein Festpreis zu vereinbaren.
3. Sollen sich im Rahmen der üblichen Prüfungshandlungen Feststellungen ergeben, die zu einer Ausdehnung des notwendigen Prüfungsumfangs, d.h. zu zusätzlichen Prüfungshandlungen führen, ist hierfür rechtzeitig eine gesonderte Entschädigung zu vereinbaren. Berechnungsbasis ist der vereinbarte Stundensatz nach Nr. 4.
4. Die Abrechnung der zusätzlich erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises in der derzeit gültigen Fassung 54,00 € je angefangene Stunde (Nr. 6 des Gebührentarifes).
5. In den ersten drei Jahren der Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt keine Erhöhung des Stundensatzes, es sei denn, dass die Bruttoarbeitsplatzkosten nach A 12 BBesG (gehobener Verwaltungsdienst) – basierend auf den Feststellungen der KGSt Stand 2010 – eine Erhöhung von 5% überschreiten. In diesem Fall ist, beginnend vom folgenden Kalenderjahr an, der höhere Stundensatz bei der Berechnung zu Grunde zu legen.
6. Nach Ablauf von drei Jahren – und später im gleichen Rhythmus – ist der dann jeweils zu diesem Zeitpunkt von der KGSt ermittelte Stundensatz Berechnungsgrundlage für die Entschädigung. Zwischenzeitliche Anpassungen erfolgen nur bei Steigerungen der Bruttoarbeitsplatzkosten von über 5% vom Beginn des folgenden Jahres an.
7. Der für die Prüfung vereinbarte Betrag wird nach Abschluss der Prüfungstätigkeit an den Oberbergischen Kreis gezahlt.
8. Neben der Entschädigung sind anfallende Reisekosten auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelungen von der Gemeinde Marienheide zu zahlen, sofern sie nicht im Festpreis vereinbart sind.

§ 5

Versicherungsschutz

1. Die Prüferinnen / Prüfer der Rechnungsprüfung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrage der Gemeinde Marienheide tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern der Gemeinde Marienheide gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Marienheide.
2. Die Gemeinde Marienheide stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Oberbergischen Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Marienheide.
3. Sofern der Gemeinde Marienheide oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Oberbergischen Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögensschadenversicherung (Abs. 1) bzw. der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Oberbergische Kreis die Gemeinde Marienheide schadlos zu halten.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2012. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
2. Der konkrete Arbeitsauftrag ergibt sich aus den Bestimmungen des § 1. Aus dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergibt sich keine automatische Beauftragung weiterer Jahresabschluss- oder sonstiger Prüfungen.

§ 7

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch

eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Marienheide in Kraft.

Gummersbach, den _____

Für den Oberbergischen Kreis:

Hagen Jobi
Landrat

Jochen Hagt
allgemeiner Vertreter

Marienheide, den _____

Für die Gemeinde Marienheide:

-Uwe Töpfer-
Bürgermeister

- Manfred Himmeröder -
Kämmerer